

# **Ordnung der D-Prüfung Kinderchorleitung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Trier**

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

Durch die D-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Befähigung zur nebenamtlichen Ausübung des Dienstes als Kinderchorleiterin bzw. Kinderchorleiter zuerkannt werden kann. Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Bischöflichen Generalvikar. Er beauftragt hiermit die Leiterin bzw. den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

## **§ 2**

### **Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse**

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) Der Bischöfliche Generalvikar als Vorsitzender, wobei der Vorsitz delegiert werden kann,
- b) die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule,
- c) die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule,
- d) die Regionalkantorinnen bzw. Regionalkantoren des Bistums Trier, die an den Prüfungen beteiligt sind.

(2) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Feststellung des Prüfungsergebnisses, für die Festlegung des Umfangs und des Termins einer evtl. Wiederholungsprüfung (§ 13), bei Täuschungsersuch (§ 15) und Einspruch (§ 16).

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zur Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung aus den in der D-Ausbildung tätigen Lehrerinnen und Lehrern Prüfungsausschüsse berufen. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer als Prüfungsausschuss anwesend sein. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der zuständige Regionalkantor.

## **§ 3**

### **Ort und Termin der Prüfung**

(1) Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden dem jeweiligen Jahresplan der Bischöflichen Kirchenmusikschule entnommen.

(2) Die Prüfungsorte sind:

- a) die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier,
- b) die Seminarstandorte,
- c) weitere geeignete Orte im Bistum Trier, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule bestimmt werden.

#### **§ 4**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Bestandteile der Prüfungen**

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a) Allgemeine Musiklehre und Gehörschulung,
- b) Liturgik.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

- a) Allgemeine Musiklehre,
- b) Liturgik,
- c) Musikgeschichte.

(4) Hinzu kommt eine praktische Prüfung in den Fächern:

- a) Kinderchorleitung,
- b) Liturgiegesang.

#### **§ 6**

##### **Prüfungsverlauf**

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten gestellt und korrigiert. Zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten benennt die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zweitkorrektorin bzw. einen Zweitkorrektor. Bei abweichender Bewertung entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die praktisch-mündlichen Prüfungen sind vor den jeweiligen Prüfungsausschüssen abzulegen. Diese setzen unmittelbar nach der Prüfung die Einzelnoten fest. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer führt das Protokoll.

(3) Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- Prüfungsort und Prüfungsdatum;
- Namen des Prüflings;
- Prüfungsfach;
- Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings;
- Bewertung (Punktzahl);
- Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## **§ 7**

### **Prüfungsanforderungen**

(1) Schriftliche Prüfungen

a) Allgemeine Musiklehre und Gehörschulung

- Kenntnisse der Dur- und Molltonleitern sowie der Kirchentonarten;
- Unterscheidung von Intervallen und Akkorden;
- Dreiklänge mit Umkehrungen;
- Gehörbildung: leichtes einstimmiges Diktat, Rhythmusdiktat, leichte Intervalle, Akkorde (Dur und Moll).

b) Liturgik und Glaubenslehre

- Aufbau von Eucharistiefeier und Stundengebet;
- Aufbau des Kirchenjahres;
- Kenntnis der Sakramente.

(2) Praktisch-mündliche Prüfungen

a) Allgemeine Musiklehre

- Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre: Intervalle, Tonleitern, Akkorde, Fachbegriffe

b) Musikgeschichte

- Grundkenntnisse der Kirchenmusikgeschichte

c) Liturgik und Glaubenslehre

- Kenntnis des GOTTESLOB
  - Aufbau
  - Einführende Texte zu geprägten Zeiten, liturgischen Feiern und den Gesängen
- Inhalte und Verwendungsmöglichkeiten der Gesänge in der Liturgie

#### d) Liturgiegesang

- Vorbereitetes Singen eines praxisrelevanten liturgischen Gesanges aus einem der folgenden Bereiche:
  - Kehrverse mit einfacher Psalmodie
  - Vorsängerteile (K/A-Lieder, Refrain-Lieder)
  - Deutsche Ordinariumsgesänge
  - Gregorianische Gesänge
  - Kirchenlieder

#### e) Kinderchorleitung

- Probe mit einem Kinderchor (25 Minuten)
- kindgerechtes Einsingen
  - Erarbeiten eines einstimmigen Liedes nach Vorgabe der Bischöflichen Kirchenmusikschule
  - Einstudieren eines Liedes/Gesanges/Tanzes (nach Wahl des Prüflings)
- Prüfungsgespräch (10 Minuten)
  - Reflexion des (Prüfungs-)Kinderchores
  - Literaturkenntnisse
  - Grundlagen der Kinderchorarbeit (methodisch, didaktisch/musikalisch/rechtliche Grundlagen).

### § 8

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet

15 = 1+

14 = 1      sehr gut = hervorragende Leistung

13 = 1-

12 = 2+

11 = 2      gut = Leistung, die den Anforderungen entspricht

10 = 2-

9 = 3+      befriedigend = Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen

8 = 3      entspricht

7 = 3-

6 = 4+      ausreichend = Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen

5 = 4      den Anforderungen noch entspricht

4 = 4-

3 = 5+      mangelhaft = Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,  
2 = 5      jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse  
1 = 5-      vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden  
den  
können

0 = 6      ungenügend = Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht  
und  
bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die  
Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Vergabe von halben Punkten (z. B. 3,5 = ausreichend - mangelhaft) ist nicht möglich, weder bei Einzelnoten noch bei der Gesamtnote.

(3) Bei der Berechnung der Einzelnote in den Fächern Liturgik und Allgemeine Musiklehre werden schriftliche und praktische Prüfung gleich gewertet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer (§ 5) unterschiedlich gewertet:

- a) sechsfach: Kinderchorleitung
- b) zweifach: Liturgik
- c) einfach: Allgemeine Musiklehre, Liturgiegesang, Musikgeschichte.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden bei einer Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre, Musikgeschichte oder Liturgiegesang, wenn sie durch eine gute Leistung (mindestens 10 Punkte) im Fach Kinderchorleitung ausgeglichen werden kann.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei:

- a) mangelhaften Leistungen (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern,
- b) einer ungenügenden Leistung (0 Punkte),
- c) mangelhafter Leistung (1-3 Punkte) in einem der Fächer Liturgik, Kinderchorleitung.
- d) einer Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre, Musikgeschichte oder Liturgiegesang, wenn diese nicht durch eine

gute Leistung (mindestens 10 Punkte) im Fach Kinderchorleitung ausgeglichen werden kann.

(8) Nach Abschluss der Beratungen über das Ergebnis der Prüfungen gibt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüflingen das Ergebnis der Prüfungen bekannt.

## **§ 9**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind:

(1) in der Regel die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,

(2) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch:

a) Teilnahme an der von der Bischöflichen Kirchenmusikschule Trier durchgeführten D-Ausbildung;

b) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte;

c) Privatstudium.

## **§ 10**

### **Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit dem Nachweis über die Teilnahme an den Intensivwochenenden I und II einzureichen.

(2) Auf Grundlage einer externen Ausbildung können sich Bewerberinnen bzw. Bewerber für die D-Prüfung anmelden, ohne den entsprechenden Ausbildungsgang des Bistums Trier absolviert zu haben. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten stellt der Leiter der Kirchenmusikschule aufgrund von eingereichten Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen Ausbildung, sowie im Rahmen eines ausführlichen Kolloquiums mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber fest.

(3) Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen (§ 11).

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule. Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(5) Bei Nichtzulassung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid mit Angabe der Gründe. Zugleich wird mitgeteilt, ob und unter welchen Bedingungen ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden kann.

(6) Zu dem im Jahresplan angegebenen Termin gibt der Fachlehrer der Bewerberin bzw. dem Bewerber die vorzubereitenden Aufgaben im Fach Kinderchorleitung bekannt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e).

(7) Die Prüfungsgebühr muss bis zu dem im Jahresplan angegebenen Prüfungstermin an die Bischöfliche Kirchenmusikschule überwiesen werden.

## **§ 11**

### **Berücksichtigung anderer Prüfungen**

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der D-Kinderchorleitungsprüfung im Bistum Trier entsprechen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

## **§ 12**

### **Prüfungszeugnis**

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.

(3) Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule unterzeichnet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

## **§ 13**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung (§ 8 Abs. 7) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (§ 3 Abs. 1) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis „mangelhaft“ (1-3 Punkte) kann freiwillig auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Die vorgeschriebene oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.

(4) Für alle Wiederholungsprüfungen gelten die in § 3, § 9 und § 10 genannten Bedingungen.

(5) Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

## **§ 14**

### **Rücktritt von der Prüfung**

(1) Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

(3) Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss sie wiederholt werden (§ 13) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

## **§ 15**

### **Täuschungsversuch**

Auf Grund eines Täuschungsversuches kann die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung über die Bewertung und gegebenenfalls über eine Wiederholung der Prüfung trifft die Prüfungskommission (§ 2 Abs. 2).

## **§ 16**

### **Einspruch**

(1) Gegen die Prüfungsergebnisse und Entscheide, die sich auf die Prüfung beziehen, ist innerhalb von zehn Tagen nach deren Kenntnisnahme Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission (§ 2 Abs. 2). Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt und begründet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung der D-Prüfung Orgel, Chorleitung und Kinderchorleitung vom 6. August 2012 außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Inkrafttreten der neuen Ordnung ihre Ausbildung bereits begonnen haben, können bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres entscheiden, ob sie nach der Ordnung vom 6. August 2012 oder nach der neuen Ordnung vom 1. Januar 2018 geprüft werden wollen.

Trier, den 30. November 2017

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
Bischöflicher Generalvikar